

**Anlage zum Antrag „Förderprogramm Sofortprogramm Einzelhandel/
Innenstadt“**

Erklärung zu „De-minimis“-Beihilfen

1. Antragsteller: _____ (Name)

2. Angaben zu anderen beantragten Beihilfen

- Über die hiermit beantragte Beihilfe hinaus wurde bisher **keine andere Beihilfe** im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU, Reihe L vom 15. Dezember 2023) beantragt, bewilligt oder gewährt.
- Es wurden **bereits folgende** unten spezifizierte andere Beihilfe(n) beantragt, bewilligt oder gewährt:

Beihilfe(n) in einem Zeitraum von drei Jahren auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU, Reihe L vom 15. Dezember 2023):

Datum der Bewilligung und Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer / Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Direktzuschuss, Kredit, Sachleistung etc.)	Wert der Beihilfe (Euro)

<u>Summe der Beihilfen:</u>			

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist die Förderung auf maximal 300 000 Euro je Antragsteller begrenzt.

Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gem. Art. 5 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zulässig.